

Aufhebung des Feuerverbots und Feuerwerksverbots in Wald und Waldesnähe

Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn hebt das Feuerverbot und das Feuerwerksverbot in Wald und Waldesnähe auf und erlässt in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungsstab, gestützt auf § 39^{bis} und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11), § 60 Absatz 1 und § 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) sowie § 6 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung) vom 1. Mai 1984 (BGS 512.251) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das absolute Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe sowie das Feuerverbot und Feuerwerksverbot in Wald und Waldesnähe sind ab 19. August 2015 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügungen vom 9. Juli 2015 sowie die ergänzende Allgemeinverfügung vom 27. Juli 2015 werden widerrufen.

Solothurn, 19. August 2015

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorsenhof/Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie an:

Departementssekretariate
Einwohnergemeinden des Kt. Solothurn (via VSEG zur Veröffentlichung)
Bürgergemeinden
KFS, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
SGV/Kant. Feuerwehrintspektor
Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt
Medien